

Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen II / 61.21.01	Öffentlich	Vorlage 2010/055	Datum 28.04.2010
------------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	11.05.2010				

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Vogelpohl" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 24 Flurstück 409 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Antragsteller erstattet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [X] nein []

[X] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes Geschwister-Scholl-Straße 29 beabsichtigt ein Gartenhaus zu errichten. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“.

Aufgrund der geplanten Größe ist das Gartenhaus nur innerhalb der Baugrenzen zugelässig.

In der Sitzungsvorlage 2010/010 war der Standort des 9 m x 3 m großen Gartenhauses an der rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes zur Beratung in die Fraktionen verwiesen, da in der Sitzung das Gartenhaus mit einer Größe von rund 70 m² vorgestellt wurde.

In der Zwischenzeit wurde das Bauvorhaben umgeplant. Das Gartenhaus soll auf eine Größe von 8,50 x 3,00 m reduziert werden. Zudem soll das Gartenhaus nicht mehr im rückwärtigen Bereich errichtet werden, sondern im seitlichen Grenzabstand zum Fuß- und Radweg gebaut werden (Anlage 2).

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die Baugrenze lediglich in einer Länge von 8,50 m nach Osten zum Fuß- und Radweg um 3 m bis auf die Grundstücksgrenze erweitert wird. Die südliche Baugrenze kann unverändert bleiben.

Zwischen dem Gartenhaus auf der Grundstücksgrenze und dem Fuß- und Radweg verbleibt ein rund 3 m breiter Grünstreifen, der vollständig mit einer Hecke bepflanzt ist. Somit wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen für die Nachbarn sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter